

Merkblatt für die vor dem 01.07.2021 beauftragten Leistungserbringern zur Durchführung von Testungen nach § 4a TestV

Hinweis: Dieses Merkblatt dient nur zur Hilfestellung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Aktualität. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Regelungen der [Corona-Testverordnung \(TestV\)](#) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1. Weiterführung der bisherigen Beauftragungen

Mit Inkrafttreten der Neufassung der Coronavirus-Testverordnung (TestV) am 01.07.2021 sind einige Änderungen hinsichtlich der Beauftragung der Teststellen zur Durchführung von Testungen nach § 4a TestV verbunden.

Die Leistungserbringer, die vor dem 01.07.2021 beauftragt wurden, können jedoch grundsätzlich weiterhin ihre Teststellen betreiben.

2. Testung mittels zugelassener Antigen-Schnelltests

Es wird darauf hingewiesen, dass die Testungen nach § 4a TestV nur mittels zugelassener Antigen-Schnelltests (auch: Point-of-Care - Antigen-Tests) zur professionellen Anwendung vorgenommen werden kann. Nur Testungen durch solche Tests sind abrechenbar. Die Verwendung von Antigen-Schnelltests zur Anwendung durch Laien („Selbsttests“) ist explizit ausgeschlossen.

Eine ständig aktualisierte Liste der zugelassen Tests auf der [Internetseite des BfArM](#) verfügbar.

3. Ordnungsgemäße Durchführung der Test unter Einhaltung des Hygieneplans

Die Testungen müssen stets von geschulten Personal unter Einhaltung der Hygieneregeln durchgeführt werden.

4. Einhaltung der Meldepflichten

Alle Leistungserbringer, die Testungen nach § 4a TestV anbieten, sind ab dem 01.08.2021 verpflichtet, der zuständigen Stelle monatlich und standortbezogen die Zahl der von ihnen erbrachten Testungen nach § 4a und die Zahl der positiven Testergebnisse zu melden. Hinsichtlich des Verfahrens in Bezug auf die Meldungen der Testungen erfolgt noch eine Mitteilung durch die jeweiligen Gesundheitsämter. Diesbezügliche Fragen sind an das zuständige Gesundheitsamt zu richten. Eine Liste der zuständigen Gesundheitsämter geordnet nach den jeweiligen Landkreisen und kreisfreien Städten ist auf der [Internetseite des StMGP](#) verfügbar.

5. Anschluss an die Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts (CWA)

Darüber hinaus müssen die Leistungserbringer ab dem 01.08.2021 die Ergebnismitteilung und die Erstellung eines COVID-19-Testzertifikats auch über die CWA anbieten und auf Wunsch der getesteten Person über die CWA übermitteln. Anderenfalls ist eine Abrechnung mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) nicht mehr möglich.

6. Abrechnung über die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB)

Die Abrechnung erfolgt weiterhin über die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB). Hierzu wird auf die [Hinweise](#) und [FAQs](#) der KVB verwiesen.